



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT**

19/SN-299/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 816.024/1-DSR/90

**Dr. SINGER
2768**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;**

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

<i>Blatt Gesetzentwurf</i>	
Zl.	2 P. Ge. 9 P.
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	<u>S. H. P. Mayer</u> <i>Mayer</i>

In der Anlage werden 25 Kopien der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Pflanzenschutzmittelgesetz übermittelt. Der Datenschutzrat ersucht, diese Stellungnahme dem mit der Beratung dieses Gesetzesentwurfes betrauten Ausschuß zuzuleiten.

30. März 1990
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

GZ 816.024/1-DSR/90

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2528-2525 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900

**Dr. SINGER
2768**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz
geändert wird;**

Stellungnahme des Datenschutzes

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1
1010 Wien**

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 35.401/3-2/90 vom 15. Februar 1990 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, in seiner 68. Sitzung am 30. März 1990 beschlossen, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Zu § 4 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung sind bei der Beurteilung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die bei "den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung" zur Vermittlung vorgemerkteten Arbeitskräfte in einer bestimmten Reihenfolge zu berücksichtigen.

Unklar bleibt, ob die Daten ausschließlich im Bereich der jeweiligen Dienststelle für die genannte Beurteilung herangezogen werden, oder ob zwischen verschiedenen Dienststellen ein Datenaustausch zum Zweck einer überregionalen Beurteilung erfolgt. In letzterem Fall bleibt weiters ungeklärt, welche konkreten Datenarten übermittelt werden

- 2 -

sollen. Soferne jedoch Übermittlungen an andere Dienststellen erfolgen, wäre in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsansicht des Datenschutzrates und der ständigen Entscheidungspraxis der Datenschutzkommission der genaue Inhalt dieser Übermittlung (aufgegliedert nach Betroffenenkreisen, Datenarten und Empfängerkreisen) zu umschreiben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf das Gebot des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes jede Datenübermittlung nur in einem solchen Umfang vorgesehen werden darf, als sie zur Erreicherung einer der in Art. 8 Abs. 2 MRK vorgesehenen Gründe dient. Nach Ansicht des Datenschutzrates müßte es ausreichen, für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Daten ohne Namensnennung zu verwenden.

Zu § 8 Abs. 3:

Der genaue Inhalt des Dienstzettels, dessen Übermittlung an das Arbeitsamt eine Datenübermittlung im Sinne des § 18 des Datenschutzgesetzes ist, bleibt unklar, da diese Bestimmung die Inhalte lediglich beispielsweise aufzählt. Der Inhalt des Dienstzettels wäre taxativ aufzuzählen. Dies erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit auch deshalb erforderlich, da durch eine falsche Auslegung der Bescheidauflage durch den Bescheidadressaten der Dienstzettel unvollständig sein könnte und dadurch die Bescheidauflage nicht eingehalten wäre. Die Bestimmung erscheint jedoch ohne nähere inhaltliche Determinierung auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich.

Im übrigen bezweifelt der Datenschutzrat jedoch, daß für eine wirksame Kontrolle die generelle Bekanntgabe der Bedingungen und der Daten des konkreten Arbeitsverhältnisses notwendig ist. Es müßte für eine Kontrolle eine generelle Bestätigung des Arbeitgebers, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten worden sind, ausreichen, ohne, daß die konkreten Lohn- und Gehaltsdaten bekanntgegeben werden. Eine über die notwendige

- 3 -

Informationsübermittlung hinausgehende Verpflichtung zur Datenübermittlung wäre jedoch gemäß § 1 Abs. 1 DSG iVm § 1 Abs. 2 DSG und Art. 8 Abs. 2 MRK verfassungsrechtlich bedenklich.

30. März 1990
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayer